



Alu-Müll-freier Odenwald



BUND für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

BUND.Odenwald@bund.net

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 28.11.17

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Bismarckstraße 43

64385 Reichelsheim

Betr.: Bebauungsplan „Kelterei Krämer“ in Beerfurth
hier: Beteiligung gemäß §3(2) BauGB - Ihr Schreiben vom 02.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 18.09. 2019.

1. Die Planung geht unter ‚5.2.8 Energiewende und Klimaschutz‘ auf produktionsbedingte Verbesserungen für das Klima insgesamt ein. Wir bitten,



diesen Abschnitt durch die Dokumentation der Produktverpackungen des Vorhabenträgers zu ergänzen, die sich flächendeckend in der gesamten Region finden lassen. Fundort des Fotos ca. 25km entfernt vom Plangebiet. Fundresultat einer Begehung eines 20m langen Abschnitts einer Kreisstraße am Ortsausgang. Zitat ‚Für die Herstellung von Aluminium werden große Mengen Rohstoffe und Energie benötigt.

*Deswegen ist Aluminium – trotz guter Recyclebarkeit – **keine gute Wahl für Klima und Umwelt.*** Insbesondere wenn – wie beim vorliegenden Fall – der Allgemeinheit die Nachsorgekosten für eine umweltschädliche Produktwahl aufgebürdet werden.

<https://www.co2online.de/klima-schuetzen/nachhaltiger-konsum/vergleich-umweltfreundliche-verpackungen/#c71944>

Wir widersprechen der in der Begründung geäußerten Einschätzung, dass mit der Realisierung des Vorhabens ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werde bis zum Nachweis des Gegenteils.

2. Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Baumöglichkeiten im Bestand begründet wird.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Alu-Müll-freier Odenwald

Insbesondere zum Zeitpunkt der ersten Plangespräche (ca. 2009) bestand die Möglichkeit, innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiete der Gemeinde in Reichelsheim einen Ausweichstandort zu finden. Diese Möglichkeit wurde durch die Gemeinde und den Vorhabenträger nicht genutzt und besteht wahrscheinlich heute (2019) nicht mehr. Das Vorhaben wurde demnach durch seinen Träger in die heutige Situation hineinmanövriert. Wir sehen darin keine Grundlage, die ein ausdrückliches und weitreichendes Zurückstellen öffentlicher Belange rechtfertigen könnte.

3. Die Planung steht im Widerspruch zur Regionalplanung und ist damit gemäß §1(4) BauGB nicht gesetzeskonform.
4. Die Planung steht im Widerspruch zur Flächennutzungsplanung und ist damit gemäß §1(4) BauGB nicht gesetzeskonform. Die Verkehrserschließung weicht von den Inhalten des parallelen FNP-Änderungsverfahrens ab.
5. Die Planung berücksichtigt nicht die Kompensationsmaßnahme an der Crumbacher Straße DUNBODW (Rchh) R 02a-KL-01091 ‚Pflanzung Laubbäume‘ - angeordnet durch die UNB Odenwaldkreis, Sachstand: **nicht ausgeführt**.
6. Die Nutzungsmöglichkeiten des Plangebiets sind unbestimmt. Die Behauptung der Planer, es werde eine Nutzungsfestlegung nur für eine Kelterei getroffen, ist auf der Planzeichnung (entgegen der Begründung S 18, Abs.3 Satz 3+4) nicht vorhanden. Wir fordern eine eindeutige inhaltliche Festschreibung des konkreten Vorhabens sowie Regelungen für den Rückbau des Gewerbegebietes, wenn der Vorhabenträger inhaltlich und/oder formalrechtlich verändert wird. Insbesondere fordern wir, Regelungen für den Fall des Verkaufs oder Untergangs des Vorhabenträgers zu treffen, die sicherstellen, dass in diesem Fall die Bevorzugung zugunsten des örtlichen Trägers nicht veräußert oder durch Dritte aus anderen Gemeinden nutzbar gemacht werden kann. Der Vorhabenträger muss – wie bei anderen Großprojekten üblich – Vorkehrungen für den Rückbau der Anlage und der Rekultivierung der Flächen verbindlich vereinbaren.

Es fehlen die gemäß §12(1, 3a und 6) BauGB erforderlichen Angaben auf der Planzeichnung.

Es fehlt der Entwurf des städtebaulichen Vertrags zwischen Vorhabenträger und Gemeinde.

7. Begründung S. 27: *„Die Versorgungssicherheit wird im Bauantragsverfahren nachgewiesen ... Ggf. wird hierfür, wegen den Kreuzungspunkten mit Verrohrungen, eine Hebeanlage notwendig. Dies ist im Zuge der Entwurfsplanung zu klären.“* Dies stellt keinen Nachweis der gesicherten Erschließung dar. Die Erschließung muss im B-Planverfahren abschließend geklärt werden.



Alu-Müll-freier Odenwald

8. Die Planung wirft erhebliche Probleme für das örtliche Klima auf. Die gutachterliche Empfehlung Nr. 7 (S. 11) findet sich nicht auf der Planzeichnung als Festsetzung wieder.
9. Die Planung wirft erhebliche Probleme für die Verkehrsanbindung auf. Im V+E Plan Blatt 3 fehlt die Bestimmung der Kostenträgerschaft. Der V+E-Plan enthält an der Nordgrenze des Plangebietes eine Zufahrt von 37m Breite. Dies steht im Widerspruch zum FNP. Am Beerfurter Weg ist eine weitere Zufahrt von 12m Breite geplant. Die öffentlichen Verkehrsflächen (Parzellen Nr. 25 und 233) außerhalb des Geltungsbereichs der Planung sind für Lkw-Verkehr nicht ausgelegt und müssen ausgebaut werden. Es fehlt eine Wendemöglichkeit auf Parzelle 25. Der V+E-Plan muss dies - incl. Kostenträgerschaft - berücksichtigen.

Die verkehrliche Anbindung des Projektes soll durch Ausbau der Verbindung zur B47 erfolgen. Dies stellt einen separaten zusätzlichen Eingriff in Natur und Umwelt dar, der minimiert werden muss. Die bereits genannte Ausgleichsmaßnahme auf der Anbindung wurde nicht realisiert. Wir bezweifeln, dass künftige Ausgleichsfestsetzungen ein besseres Schicksal haben werden. Bei Brückenneubauten sind maximal 5m Breite und der Neubau am alten Ort über die gesamte Parzellenbreite der Bachläufe unabdingbar.

10. Die Planung wirft erhebliche Probleme für den Naturschutz auf. In allen Plandarstellungen fehlen die Rechtsgrundlage der naturschutzfachlichen Festsetzungen, eine Frist zu Realisierung, die Kostenträgerschaft für Realisierung und Pflege während der Geltungsdauer sowie Bestimmungen zur Überwachung des Erfolgs der zu realisierenden Maßnahmen.

Die Maßnahme A des B-Planes ist undurchführbar. Auf einem Geländestreifen von 3 bzw. 5m Breite ist eine Streuobstwiese nicht realisierbar.

Die Maßnahme B des B-Planes ist undurchführbar. Der Erhalt der Streuobstwiese ist wegen der Abgrabungstiefe und der erforderlichen Baugrubenböschung nicht realisierbar.

Die Maßnahme C des B-Planes ist unbestimmt. Das Entwicklungsziel muss operabel und nachprüfbar beschrieben sein.

Die Maßnahme D des B-Planes ist nur für eine Bon-sai-Anlage durchführbar. Auf einem Geländestreifen von 1,5m Breite ist eine Strauchpflanzung nur in den beiden ersten Jahren - mit Zwergkotonaster - realisierbar. Damit entfällt aber jede Wertung in einer Ausgleichsbilanz.

Die Maßnahmen auf dem Vorhabengrundstück werden - die Erfahrung mit dem Eigentümer auf dem bisherigen Grundstück beweist das - aller Voraussicht nach nicht realisiert werden.

Die Begründung dokumentiert mit den Abbildungen der Seiten 9 und 10, dass die Gemeinde Reichelsheim die Überprüfung naturschützender Festsetzungen ihrer Bauleitpläne zu leisten nicht im Stande ist. Der vorliegende Plan gibt



Alu-Müll-freier Odenwald

keinen Hinweis, wie dieses Verwaltungsversagen heute umgangen wird. Demzufolge sind naturschutzfachliche Festsetzungen völlig überflüssig.

Wir fordern, in den städtebaulichen Vertrag Vertragsstrafen für den Fall der Nicht-Realisierung der naturschutzfachlichen Festsetzungen aufzunehmen. Der Mindestbetrag ist mit 5.000€ pro Unterlassung und Jahr anzusetzen.

Im Vorhabenplan Blatt 4 fehlt der Fundamentplan, der Aufschluss über die Abgrabungsfläche einschließlich der geplanten Stützwand gibt.

Im Vorhabenplan Blatt 4 fehlen verbindliche Angaben zur Dach- und Fassadenbegrünung, die in der Ausgleichsbilanz (Nrn 10.720 und 10.730) als Maßnahme eingerechnet wurde.

11. Die ‚Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)‘ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Es ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet gemäß §46 HWG liegt. Das in den amtlichen Hochwasserrisikomanagementplänen dargestellte Überschwemmungsgebiet hat wahrscheinlich nur den Fall HQ100 zum Inhalt. Stand der Odenwälder Betrachtung ist aber das Hochwasser HHQ100. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Wir fordern die gemäß §24 HWG gebotene Renaturierung des Bachs ohne Namen im Plangebiet ein. Dies kann nur durch eine öffentliche Gewässerparzelle gemäß §9(1) Nr. 16a BauGB von mindestens 10m Breite auf der gesamten Länge des Bachlaufs ohne Namen im Plangebiet bewirkt werden. Eine Verdohlung steht im Widerspruch zur zitierten Richtlinie. Die geplante Überfahrt auf Parzelle 33 von höchstens 5m Breite muss freitragend die volle Parzellenbreite überspannen. Der Gewässerrandstreifen ist – ebenfalls auf der gesamten Länge des Bachlaufs ohne Namen im Plangebiet – beidseitig erforderlich. Die Ausweisung muss als öffentliche Fläche gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB 10m breit erfolgen. Nicht-überfahrbare Einfriedungen sind notwendig.
12. Aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 159) geht nicht hervor, ob im Bach ohne Namen Bachneunaugen gefunden wurden (unser Hinweis im Scoping) .

Zitat Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 44 *‚die Einhaltung weiterer artenschutzrechtlich relevanter Auflagen werden während der Bauzeit durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.‘* Diese Sicherstellung ist im V+E-Plan sowie im B-Plan nicht erfolgt.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 8 A ‚Anbringung künstlicher Nisthilfen für Fledermäuse & Vögel‘ muss vor Beginn der Baumrodung der UNB des Odenwaldkreises nachgewiesen sein.



Alu-Müll-freier Odenwald

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 9 A ‚Neuanlage Streuobstwiese‘ muss vor Beginn der Baumrodung der UNB des Odenwaldkreises nachgewiesen sein.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 10 A ‚Grünlandextensivierung, Nachpflanzung Obstbäume‘ muss vor Beginn der Baumrodung der UNB des Odenwaldkreises nachgewiesen sein. Art und Umfang der Extensivierung sind durch Vor-/Nachher-Untersuchung des Artenspektrums zu belegen.

Zitat Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 44 ‚Die Maßnahmenplanung (Kap. 7) umfasst sieben Vermeidungs- und drei CEF-Maßnahmen. Werden diese umgesetzt, kann eine Schädigung oder erhebliche Störung von europäischen Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL vermieden werden.‘

Keine der Maßnahmen findet sich im V+E-Plan oder im B-Plan wieder. Es fehlt die Kostenträgerschaft des Nachweises sowie ein Zeitplan.

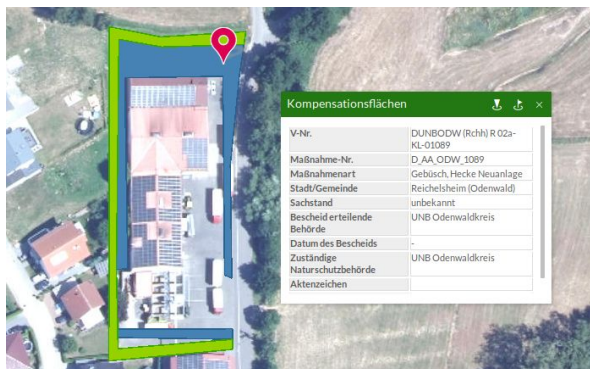
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 89: Der Gewässerschutzstreifen für den Biber ist nicht Teil des B-Planes.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 93: Der Schutzzaun für Eidechsen ist nicht Teil des B-Planes.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 97: Der Schutzzaun für Ameisenbläulinge ist nicht Teil des B-Planes.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 144: Die Schutzmaßnahme für den Wendehals ist nicht Teil des B-Planes. Ihre Wirksamkeit muss vor Baubeginn nachgewiesen sein.

13. Laut einhelliger Auffassung können zuverlässige Resultate nur von zuverlässigen Ausgangspositionen erzielt werden. Wir zitieren hierzu aus der Datenbank ‚natureg‘ der hessischen Landesregierung den Status von früheren Kompensationsmaßnahmen des jetzigen Vorhabenträgers.



Blaue Fläche: Die noch? nicht abgeschlossene Heckenpflanzung auf der Rangierfläche der Lkw



Grüne Fläche: Die abgeschlossene Heckeneinfassung des derzeitigen Betriebsgeländes



Alu-Müll-freier Odenwald



Das Luftbild lässt von beiden Maßnahmen nur einen Teil - zwischen Kelterei und den Nachbargrundstücken links - erkennen.

Wir haben angesichts der nicht durchgeführten Maßnahmen aus z.T. jahrzehntealten Bauvorhaben erhebliche Zweifel an der Realisierung geplanter Maßnahmen für das Projekt des V+E-Plans.

14. Der Entwicklungsplan vom 19.09.2019 soll als Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung von Eingriff und Ausgleich dienen.

Wir sprechen uns gegen die Interpolation oder Zu- und Abschläge von Wertpunkten aus, weil dies nicht im Sinn der ohnehin nur rastertypischen Definition der Biotoptypen ist. Mit solchen ‚Kniffen‘ werden nur willkürlich gesetzte und nicht vergleichbare Wertungen vorgenommen. Als Alternative kommen nur fachlich durch Artenspektren unterlegte von der Verordnung abweichende Bewertungen in Frage.

15. In der Ausgleichsbilanz ist die geplante Dachfläche 8.500m² doppelt bewertet (Nrn 10.720 und 10.730).

Die ‚fiktive Ausgleichsfläche‘ berücksichtigt nicht den durch die Nichtrealisierung entstandenen Schaden. Hier ist eine am ökonomischen System orientierte Verzinsung einzurechnen.

16. Die Ausgleichsflächen beurteilen wir im Einzelnen, wobei wir die *Planungstexte der Biotoptypen in Kursivschrift* zitieren. Die davon abweichenden Originalbeschreibungen der Kompensationsverordnung stehen in der rechten Spalte in Normalschrift. Auslassungen der Planer stehen in **roter Schrift**:



Alu-Müll-freier Odenwald

1. Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Flur 4, Flurstück 59:

Bestand	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
03.130 (B)	Streuobstwiese	50		
11.191	Acker, intensiv genutzt	16		

Die Bestandsbeschreibung ist korrekt.

Planung	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
03.121	Entwicklung extensiv gepflegter Frischwiese mit flächiger Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume im Anschluss an vorhandene Streuobstwiesen	34	Flächige Ersatz- oder Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume in vorhandenen Streuobstwiesen (soweit nicht 04.310)	21
06.930 / 06.310 (B)	Entwicklung extensiv gepflegter Frischwiese	31	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus Extensiv genutzte Frischwiesen	21 44
anwendbar 03.120			Neuanlage einer Streuobstwiese	23

Die Planung verwendet unzulässigerweise Bestandskategorien und arbeitet mit dem geometrischen Mittel zweier Typen ohne daraus flächenhafte Konsequenzen zu ziehen. Dies kann nur durch Flächenausweisungen im Detail behoben werden.

2. Gemarkung Fränkisch-Crumbach - Flur 29, Nr. 228:





Alu-Müll-freier Odenwald

Bestand	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO / Anmerkung	Punkte
03.130 (B)	Streuobstwiese	50	3m breiter Streifen mit 2 Bäumen = Streuobstwiese?	
06.320 (B)	intensiv genutzte Frischwiesen	27		
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	Acker 2019 nicht mehr erkennbar	
04.400	Ufergehölzsaum standortgerecht.	50	befindet sich vollständig auf der Gewässerparzelle.	

Die Bestandsbeschreibung ist nicht korrekt.

Planung	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
04.110	Neue Obstbäume	31	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31
06.930 / 06.310 (B)	Entwicklung extensiv gepflegter Frischwiese durch naturnahe Grünlandeinsaat auf Ackerfläche und Extensivierung bestehender Frischwiese	32	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus unzulässige Bestandskategorie Extensiv genutzte Frischwiesen Ackerumwandlung ist bereits erfolgt	21 44 0
06.310 (B)	extensiv gepflegte Frischwiese	31	unzulässige Bestandskategorie	0
anwendbar 03.120			Neuanlage einer Streuobstwiese	23

Die Planung verwendet unzulässigerweise Bestandskategorien und arbeitet mit dem geometrischen Mittel zweier Typen ohne daraus flächenhafte Konsequenzen zu ziehen. Einzelflächen müssen im Plan dargestellt und entsprechend getrennt bewertet werden.

3. Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Flur 4, Flurstück 32



Hausanschrift
Rondellstraße
64739 Höchst
Odw.

ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63
Schutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.
und Vermächtnisse an den BUND sind von der
Einkommensteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Alu-Müll-freier Odenwald

Bestand	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO / Anmerkung	Punkte
04.110	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31		
06.320 (B)	intensiv genutzte Frischwiesen	27	Aus dem Luftbild geht keine Intensivnutzung hervor. Diese wäre durch das Artenspektrum zu belegen.	

Die Bestandsbeschreibung ist nicht korrekt.

Planung	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
04.110	Neue Obstbäume	31	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31
06.930 / 06.310 (B)	Entwicklung extensiv gepflegter Frischwiese	32	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus unzulässige Bestandskategorie: Extensiv genutzte Frischwiesen	21 44
06.310 (B)	extensiv gepflegte Frischwiese	31	unzulässige Bestandskategorie	0
anwendbar 03.120			Neuanlage einer Streuobstwiese	23

Die Bestandskategorie kann für Planungen nicht verwendet werden. Mit welchen Maßnahmen die Extensivierung durchzusetzen wäre, wird nicht geschrieben. Einzelflächen müssen im Plan dargestellt und entsprechend getrennt bewertet werden.

4. Gemarkung Fränkisch-Crumbach - Flur 29, Nr. 232:



Das Planbild zeigt deutliche Spuren von Gülledeponie auf den Flächen. Nach der neuen Kompensationsverordnung wäre hierfür der Typ 350 mit 21P anzusetzen.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Kontokonto:
Bank für Sozialwirtschaft AG
IBAN: DE85 4306 0967
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Alu-Müll-freier Odenwald

Bestand	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO / Anmerkung	Punkte
04.400 (B)	<i>Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht</i>	50		
06.320 (B)	<i>intensiv genutzte Frischwiesen</i>	27		

Die Bestandsbeschreibung ist wegen der ignorierten Einschätzung der Gülledüngung nicht korrekt.

Planung	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
01.137	<i>Neuanlage von Auwald/ Bruchwald/ Ufergehölzen</i>	36		
05.214	<i>Neuanlage Bach</i>	50	Mäßig schnell fließende Bäche (Mittellauf), kleine Flüsse, Gewässergüteklasse II und schlechter	
anwendbar: 05.242			Naturnah angelegter Graben	29
05.460 (B)/ 06.310 (B)	<i>Entwicklung extensiv gepflegter Frischwiese</i>	36	unzulässige Bestandskategorie: Nassstaudenfluren	44
			unzulässige Bestandskategorie: Extensiv genutzte Frischwiesen	44
06.120 (B)	<i>Entwicklung Feuchtwiese</i>	47	unzulässige Bestandskategorie	

Die Tabelle enthält in Zeile 4 einen Fehler zwischen den Typbezeichnungen und der Beschreibung. Die beiden Typwerte haben dieselbe Wertigkeit (44P). Bestandsbewertungen können für Planungen nicht verwendet werden. Die Bachneuanlage entspricht keinesfalls der Typenbeschreibung (schnell fließend). Einzelflächen müssen im Plan dargestellt und entsprechend getrennt bewertet werden.

5. Gemarkung Gersprenz, Flur 4, Flurstück 23:



Das Luftbild zeigt eher einen geringeren Nutzungsgrad als die umliegenden Flächen an.



Alu-Müll-freier Odenwald

Bestand	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO / Anmerkung	Punkte
06.320 (B)	Frischwiese intensiv, artenarm	27	Intensiv genutzte Frischwiesen	
anwendbar: 06.310 (B)			Extensiv genutzte Frischwiesen	44

Der Bestand wird durch 06.310(B) oder 06.320(B) zu beschreiben sein – je nach Artenvielfalt.

Planung	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
06.310 (B)	Entwicklung extensiv gepflegter Frischwiese	36	unzulässige Bestandskategorie: Extensiv genutzte Frischwiesen	44

Bestandsbewertungen können für Planungen nicht verwendet werden. Einzelflächen müssen im Plan dargestellt und entsprechend getrennt bewertet werden.

6. Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Flur 4, Flurstück 38/1 tw.



7. Gemarkung Gersprenz, Flur 2, Flurstück 79/2 + 80

Alle Grundstücke werden laut Luftbild als Wiese (06.010 oder 06.110) und nicht als Weide (06.020) genutzt.

Die Planung ignoriert völlig die natürlichen Strukturen des von links unten zum Gersprenzdurchlass führenden kleinen Grabenlaufs mit seiner entwickelten Feuchtwiesenfläche.

Bestand	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO / Anmerkung	Punkte
06.020 (B)	Extensiv genutzte Feuchtweide (42), gem. Zusatzbewertung Anlage	37	Extensiv genutzte Feuchtweide Das Luftbild zeigt die Nutzung als	42



Alu-Müll-freier Odenwald

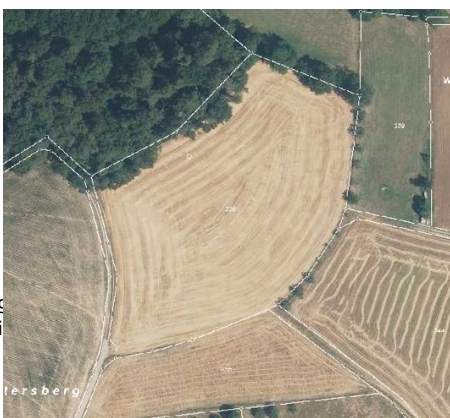
	2 KV Abwertung um 5 BWP, hier: nährstoffreiches Auengrünland mit starker Dominanz Stickstoffanzeige		Mähwiese	
anwendbar: 06.310 (B)			Extensiv genutzte Frischwiesen	44

Die Verminderung der Bewertung 06.020 (42 auf 37) ist nicht durch konkrete Pflanzensorten belegt.

Planung	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
01.137	Neuanlage von Auwald/ Bruchwald / Ufergehölzen, gem. Zusatzbewertung Anlage 2 KV Aufwertung um 5 BWP, hier: Förderung Biber	41	Neuanlage von Auwald/ Bruchwald / Ufergehölzen	36
05.450 (B) 05.460 (B), 06.120 (B)	Anlage temporärer Kleingewässer, Vernässung, Retentionsraum, hier: kleinteiliger Wechsel von Kleinseggenriede, Nassstaudenfluren, nährstoffreiche Feuchtwiese (Biotopverbund Wiesenknopf- Ameisenbläuling) *	46	Kleinseggenriede Nassstaudenfluren Nährstoffreiche Feuchtwiesen	56 44 47

Bestandsbewertungen können für Planungen nicht verwendet werden. Die Vermehrung der Bewertung 06.120 ist nicht durch konkrete Maßnahmen belegt. Die Nennung des Bibers allein macht noch keine besondere Bedeutung der Maßnahme für diese Art aus. Hierfür fehlt ein Nachweis der örtlichen Wirkung der Maßnahme. Einzelflächen müssen im Plan dargestellt und entsprechend getrennt bewertet werden.

8. Gemarkung Fränkisch-Crumbach - Flur 29, Nr. 258



Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i
Odw.

o:
6 0967
GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Alu-Müll-freier Odenwald

Bestand	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO / Anmerkung	Punkte
11.191	Acker, intensiv genutzt	16		

Die Bestandsbeschreibung ist korrekt.

Planung	Beschreibung laut V+E-Plan	Punkte	Beschreibung laut Kompensations-VO	Punkte
06.930 / 06.310 (B)	Naturnahe Grünlandesaat / Neuanlage Extensivwiese, noch nicht voll entwickelt - Interpolation der Biototypen 06.930 Naturnahe Grünlandesaat (21 BWP) und 06.310 Extensiv gepflegte Frischwiese (44 BWP)	32	Naturnahe Grünlandesaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus unzulässige Bestandskategorie: Extensiv genutzte Frischwiesen	21 44
anwendbar: 06.920			Grünlandesaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.	16
06.930			Naturnahe Grünlandesaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus	21

Bestandsbewertungen können für Planungen nicht verwendet werden. Einzelflächen müssen im Plan dargestellt und entsprechend getrennt bewertet werden.

17. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Planung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine umfassende fachlich einwandfreie Analyse des bestehenden Zustandes. Die daraus zu entwickelnden Maßnahmen müssen nachvollziehbar abgeleitet und umsetzungssicher festgesetzt werden.
18. Unsere Forderung, die Bestandsdaten dürfen bei Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens nicht älter als zwei Jahre sein, wird im vorliegenden Plan nicht erfüllt.
19. Wir wiederholen unsere Feststellung, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, getroffene Festsetzungen dieser Art zu kontrollieren und ihre Realisierung zu erwirken. Als Beispiel kann der benachbarte Bebauungsplan des Dorf- und Wohngebietes in Beerfurth aus 2003(?) herangezogen werden, dessen Grünordnung und Ausgleichsflächen bis heute (2019) nicht hergestellt sind. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages löst dieses Defizit nicht, da



Alu-Müll-freier Odenwald



auch hierfür die Kommune die Verantwortung trägt, auf Nichteinhaltung von Bestimmungen zu reagieren und Unterlassungen abzustellen. Beides wird von der Gemeinde nicht geleistet – deswegen sind jegliche umweltrelevanten Festsetzungen im Planentwurf entbehrlich solange über deren Realisierung keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.

20. Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen. Da hierfür auch die vorgeschlagenen Flächen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Fränkisch-Crumbach in Frage kommen könnte, sind planungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

21. Als Möglichkeit, das Realisierungsdefizit zu beseitigen, schlagen wir vor, der Unteren Naturschutzbehörde des Odenwaldkreises im Durchführungsvertrag ein unwiderrufbares und durch Sicherheitsleistung unterlegtes Recht auf Realisierung der planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß §9(1) Nr. 20 BauGB einzuräumen. Die Sicherheitsleistung muss – analog zum Bauvertragsrecht nach VOB – durch selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §770, 771 BGB und Verzicht auf Einrede des Widerrufs gemäß §186 BGB sofort einlösbar sein. Eine Bürgschaft muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt und so beschaffen sein, dass die Behörde ohne Rückfrage oder Gegenzeichnung durch den Planungsträger Zahlungen aus dieser Bürgschaft verlangen kann.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald

Harald Hoppe

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.